

Parkgebührenordnung der Gemeinde Klink

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S.310,919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink in der Sitzung am 01.10.2025, folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Klink werden Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung, in den festgelegten Zeiten erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gem. § 1 zu den festgelegten Zeiten.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 parkt.
- (3) Parkscheine sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Gebühren und Zeiten

- (1) Die gebührenpflichtigen Parkflächen der Gemeinde Klink werden aufgeteilt in die beiden Gebiete Ortsteil Klink und Ortsteile Sembzin, Grabenitz und Eldenburg Süd.
- (2) Die Höhe der Parkgebühren beträgt:

Im Gemeindegebiet Klink

Ortsteile	Zeiten	Gebühren/ Stunde
Klink, Sembzin, Grabenitz, Eldenburg Süd	08.00-18.00 Uhr	0,00 €/ für die ersten 30 Minuten
		1,20 €/ je dann weiterer angefangene Stunde
		10,00 €/ 24 Stundenkarte
		40,00 €/ Monatskarte (30 Tage)

An folgenden Tagen ist das Parken kostenfrei, Neujahr, Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag und Sylvester.

- (3) Mit Entrichtung der Parkgebühr gilt der Parkschein für den erworbenen Zeitraum in den unter § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen.
- (4) Bei der Entrichtung der Parkgebühren über einen Drittanbieter (APP) richtet sich die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung. Zuzüglich können Kosten nach den Geschäftsbedingungen des Drittanbieters entstehen.

- (5) Die unter Absatz 2 genannten Gebühren sind inklusive der gültigen Umsatzsteuer.
- (6) Für Einwohner der Gemeinde Klink besteht die Möglichkeit, ein Jahresparkschein zu erwerben. Der Jahresparkschein ist über die Verwaltung des Amtes Seenlandschaft Waren formgerecht zu beantragen. Für den Jahresparkschein entsteht eine Gebühr in Höhe von 120,00 Euro jährlich (ohne Umsatzsteuer). Jedem berechtigten Einwohner wird nur ein Jahresparkschein im jeweiligen Geltungszeitraum erteilt. Der Parkschein gilt für ein Kraftfahrzeug, welches auf den Einwohner zugelassen oder von diesem dauerhaft genutzt wird. Ein Anspruch auf einen festen Parkplatz und die Verlängerung ist nicht gegeben.

§ 4 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung für die unter § 3 Absatz 2 genannten Parkgebühren erfolgt durch Lösen eines Parkscheines am Parkscheinautomaten oder durch Buchung eines elektronischen Parkscheines über eine APP. Die Gemeinde Klink bietet grundsätzlich verschiedene Zahlungsmethoden an (Kartenzahlung oder App), kann diese für bestimmte Parkeinrichtungen oder Tarife aber beschränken oder auch nur eine einzige Zahlungsmethode anbieten. Insbesondere ist die Gemeinde Klink berechtigt, die Zahlung über eine APP auf eine einzige Zahlungsmethode zu beschränken.
- (2) Die Gebührenerhebung für die unter § 3 Absatz 6 genannten Parkgebühren erfolgt durch Gebührenbescheid des Amtes Seenlandschaft Waren.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Parkscheines erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der Gebühr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Gemeinde Klink vom 24.10.2024 außer Kraft.

Klink, 21.10.2025

gez.
Beckmann
Bürgermeister